

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS GROSSAFFOLTERN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gewerbeverein Grossaffoltern" mit Sitz in Grossaffoltern besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde gem. Art 60 ff des ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage
- b) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie verwaltungsrechtlichen Verfahren
- b) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- c) die Verfechtung gemeinsamer Ziele und Postulate gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftsgruppen und der Arbeitnehmerschaft
- d) die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und des Unloyalen Geschäftsgebarens
- e) die Stellungnahme zu aktuellen Tagesfragen, soweit sie den selbstständigen Mittelstand betreffen
- f) die Abhaltung von regelmässigen Zusammenkünften zur Anhörung von Vorträgen und zur Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten
- g) die Pflege der Geselligkeit und der Kollegialität.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, und Ehrenmitgliedern

Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig ist, bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden,

- die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen

- die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zum Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung

Art. 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten durch ihre Teilnahme an den Versammlungen mit ihrem Stimmrecht aus. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die an den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu beachten und die Interessen des Vereins und des Gewerbestandes nach besten Kräften zu unterstützen. Ueber Verhandlungen, die nicht an die Öffentlichkeit gehören, ist Stillschweigen zu bewahren.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Pro Firma ist nur ein Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliedschaftsrechte können stellvertretungsweise von bevollmächtigten Personen ausgeübt werden.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Austritt aus dem Verein
- b) bei Ausschluss aus dem Verein
- c) bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Aktivmitglied)
- d) bei jur. Personen durch Auflösung der Firma
- e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit
- f) durch Wegzug oder Todesfall

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich eingereicht werden. Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine offene Abstimmung verlangt. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf die Vereinsvermögen. Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu begleichen. In speziellen Fällen entscheidet der Vorstand.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Spezialkommissionen

Art 8 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ev. Sonderbeiträge
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung der Mutationen
- e) Ernennung der Frei- und Ehrenmitglieder
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Kompetenzerteilung an den Vorstand
- h) Beschlussfassung von Geschäften die den Betrag von Fr. 1000.—übersteigen
- i) Behandlung von Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind
- k) die Wahl der Delegierten an kantonale Gewerbe- und andere Zusammenkünfte und Versammlungen
- l) Beschlussfassung über Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände enthalten. Die Einladung hat mindestens fünf Tage vor deren Durchführung zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen mindestens fünf Tage vor deren Durchführung im Besitze des Vorstandes sein. Ueber Geschäfte, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, kann nicht abschliessend Beschluss gefasst werden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- I Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ist beschränkt auf max. 6 Jahre. Eine Wiederwahl nach 2 Jahren Unterbruch ist möglich. Bei einmaligem Chargenwechsel beginnt die Amtsdauer von neuem. Die Amtsdauer des Vorstandes ist so festzulegen, dass jeweils höchstens drei der fünf Vorstandsmitglieder neu gewählt werden müssen. Die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten obliegt dem Vorstand, soweit diese nicht von der Hauptversammlung genehmigt werden müssen. In allen Belangen steht ihm das Vorbehandlungs- und Antragsrecht zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz von Fr. 1000.-- für ein und dasselbe Geschäft.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und sorgt für den Vollzug von gefassten Beschlüssen.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier ist für das Kassawesen verantwortlich. Er legt alljährlich auf die Hauptversammlung die abgeschlossene Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr und den Voranschlag für das neue Vereinsjahr auf. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Der Beisitzer wirkt an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und hat gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Er verpflichtet sich, die ihm zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft und termingerecht auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vize-Präsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv. Für die Vereinskasse führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus. Eine Wiederwahl nach zwei Jahren ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensausweis zu überprüfen und sich vom Vorhandensein der Belege und Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der Revisoren muss an der Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

Art. 11 Die Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand für die Behandlung bestimmter Fragen oder die Ausführung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

4. Finanzen

Art. 12 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- b) den Beiträgen der Passivmitglieder
- c) den Beiträgen der Freimitglieder"
- d) sonstige Zuwendungen und Spenden
- 1) Gilt nicht für bestehende Freimitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen die für den Verein handeln bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen, ausg. Art. 6 über den Ausschluss von Mitgliedern, sind offen. Es kann jedoch geheime Abstimmung oder Wahl gefordert werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 14 Statutenänderung

Zur Aenderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins mittels einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal- Bernischen Gewerbeverband zur Aufbewahrung während zehn Jahren zu Händen einer allfälligen Neugründung zu übergeben. Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel, verfällt das Vermögen zu Eigentum des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes.

Im übrigen machen die gesetzlichen Bestimmungen die Regel.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Vereinsstatuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. März 1982. Also beraten und beschlossen an der Hauptversammlung vom 22. März 1996.

Gewerbeverein Grossaffoltern

Der Präsident Der Sekretär

H.R.Helfer R.Stau

genehmigt durch den Kantonal Bernischen Gewerbeverband am **29. Mai 1996**

Der Präsident Der Direktor

S. Schmid Ch. Erb
Nationalrat Grossrat